

# Das neue Familienpflegezeit-Gesetz

Mehr als eine Million Menschen pflegen bereits einen Angehörigen zu Hause – Tendenz weiter steigend. Während in den letzten Jahren das Thema Familie und Beruf im Mittelpunkt des Interesses stand, wurde die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege nur wenig beachtet.

„Es muss wirklich etwas getan werden“, sagt Helga Espeter, Teamleiterin bei der Compass-Pflegeberatung. „Wir haben in unserer Beratung einen hohen Anteil an pflegenden Angehörigen, die auch berufstätig sind und bei de-

nen die Grenzen ganz klar sichtbar werden.“ Abhilfe will der Gesetzgeber mit dem neuen Familienpflegezeit-Gesetz schaffen. Dieses sieht vor, dass pflegende Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit auf maximal 15 Wochenstunden reduzieren – für bis zu zwei Jahre. Das Bruttogehalt wird anteilig gekürzt. Der Arbeitgeber stockt aber das Gehalt um die Hälfte der Kürzung auf. Wer also seine Arbeitszeit beispielsweise um 50 Prozent reduziert, erhält trotzdem 75 Prozent seines Gehalts. Am Ende der Auszeit arbeitet dann der Arbeitnehmer noch einmal die gleiche Zeit für weiterhin für 75% des Gehalts und arbeitet so die Gehaltsvorleistungen wieder ab. Eine spezielle Versicherung, die der Arbeitnehmer abschließen muss, sichert für den Arbeitgeber die Gehaltsvorleistungen ab. Sie springt ein, wenn der Mitarbeiter berufs-unfähig wird oder gar stirbt. Die Kosten für eine solche Versicherung hängen vom Einkommen ab: Für 1.500 Euro brutto muss man zum Beispiel 9,95 Euro im Monat bezahlen.

Das klingt alles gut, doch es gibt auch Kritikpunkte. So besteht für Arbeitnehmer kein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Dies wiegt besonders schwer, da zahlreiche Firmenchefs das Thema pflegende Angehörige noch gar nicht wahrgenommen haben.



Foto: Compass

So führte das Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) eine Umfrage unter Arbeitgebern durch. „Vier von fünf Firmenchefs halten das Angebot für eine Kinderbetreuung für wichtig, aber nur jeder zweite hält auch die Hilfe für pflegende Angehörige für relevant“, erklärt ZQP-Vorstandsvorsitzender Dr. Ralf Suhr. Kritikpunkt zwei: Nach spätestens zwei Jahren muss der Arbeitnehmer wieder Vollzeit arbeiten, was aber passiert dann mit dem Pflegepatienten? Diese Frage lässt der Gesetzgeber offen. Für Pflegeexperten wie Dr. Ralf Suhr ist das neue Gesetz deshalb ein guter Anfang, sicher aber noch nicht das Ziel. Für ihn steht fest: „Das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Pflege ist noch nicht in der Mitte der Gesellschaft angekommen.“ (www/gz/dfd)

## Checkliste Familienpflegezeit

- **Zeitraum:** Bis zu zwei Jahre. Es besteht aber kein Rechtsanspruch.
- **Umfang:** Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf max. 15 Stunden. Gehalt sinkt entsprechend. Aufstockung des Gehalts um die Hälfte der Kürzung durch Arbeitgeber. Arbeitnehmer arbeitet nach der Auszeit für den gleichen Zeitraum mit reduziertem Gehalt weiter.
- **Absicherung** vor Berufsunfähigkeit oder Tod des Arbeitnehmers durch spezielle Versicherung.
- **Weitere Informationen** unter [www.familien-pflege-zeit.de](http://www.familien-pflege-zeit.de), bei Pflegestützpunkten oder bei der Compass Pflegeberatung (kostenfrei 0800 101 88 00) bzw. [www.compass-pflegeberatung.de](http://www.compass-pflegeberatung.de)